

Art. 15

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
- Organisation der Dienstleistungen, Anstellung und Entlassung von Personal;
- Erlass von Weisungen, Richtlinien und Pflichtenheften;
- Rechnungsführung und Vermögensverwaltung;
- Führung des Krankenmobiliemagazins.

Art. 16

Der Vorstand kann einen Teil der Befugnisse an einen geschäftsleitenden Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern übertragen oder allenfalls an Dritte (Geschäftsführer/in) delegieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Die Vorstandsmitglieder und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 18 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

VI. Auflösung

Art. 18

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Kommt dies nicht zustande, so gilt an einer statutengemäss einberufenen Versammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 19 **

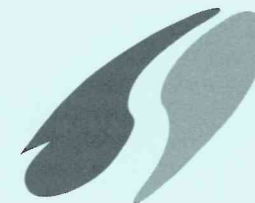
Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Mittel einer Nachfolgeorganisation mit gleichen gemeinnützigen Zielsetzungen zu übergeben. Falls keine solche Organisation zustande kommt, sind die Mittel zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Sulgen zu übergeben, bis sich wieder eine Organisation mit gleichen Zielen bildet.

VII. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2008 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 29. März 1999.
Sie treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Sulgen, 1. Januar 2009

** Art. 19 wurde an der Mitgliederversammlung vom 24.4.13 wie folgt ergänzt:
Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Mittel einer **steuerbefreiten** Nachfolgeorganisation zu übergeben...



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

AachThurLand

STATUTEN

S P I T E X  **AachThurLand**

Der gemeinnützige Verein für Spitexdienste in:
Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe, Rotkreuzfahrdienst
für die Gemeinden
Hohentannen, Kradolf-Schönenberg und Sulgen

www.spitex-aachthurland.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Spitexverein AachThurLand“ besteht mit Sitz in Sulgen ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck und Ziel des Vereins ist, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden zu ermöglichen, selbstbestimmt mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können. Grundlagen dazu KVG (SR 832.10), KVG (ART. 7 Abs. 2 KLV) vgl. Anh. (KVV,TG RB 832.10), Tarifvertrag Santésuisse Spitex Verband Thurgau, Leistungsvereinbarung mit den Vertragsgemeinden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechtes offen.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, welcher nach 6-monatiger Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann;
- durch Tod bei natürlichen Personen und durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
- wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen gröblich verletzt;
- durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

III. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 5

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Pflögetaxen; Hilfeleistungen;
- Beiträge der Vertragsgemeinden;
- Spenden, Schenkungen, Legate, Vermächtnisse;
- Vermietung von Krankenmobilen;

Art. 6

Zweckgebundene Mittel müssen entsprechend eingesetzt werden.

Art. 7

Die Tarife für die Dienstleistungen werden vom Vorstand erlassen, soweit diese nicht durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgeschrieben sind. Die vom Vorstand festgelegten Tarife sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 8

Geschäfts- und Rechnungsjahr sind identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen sind jeweils bis spätestens Ende März des folgenden Jahres durch die Revisoren zu prüfen.

IV. Organe

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich spätestens bis Ende Juni abgehalten. Die Einladungen haben mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Art. 10

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls;
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budget;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Genehmigung von Reglementen und Tarifen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern die vorgängig als Traktanden behandelt wurden,
- Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 11

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung an den Vorstand. Sie sind innert Jahresfrist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 12

Für Statutenänderungen und Ausschlüsse ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 14

Der Vereinsvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im übrigen konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Die angeschlossenen Gemeinden können im Vorstand vertreten sein.

Die Bereichsleiterin und die Kassierin nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.